

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis – Bundestagswahl	Seite 1
II.	Sitzung des Sportausschusses/Sportstättenbeirates am 01.09.2021 - Tagesordnung	Seite 4
III.	Öffentliche Ausschreibung VgV – Lieferung von einem Lkw (5,5 t)	Seite 4
IV.	Bekanntmachung zur Schuleinschreibung Schuljahr 2022/2023	Seite 6
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages	Seite 8
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Anwohnerinformation zu Bauarbeiten – Deutsche Bahn	Seite 9
VII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 21.09.2021	Seite 10

Herausgeber

Stadt Speyer

Seite

Stadthaus

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

I. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl des Bundestages statt.

Das Wählerverzeichnis der Stimmbezirke der Stadt Speyer wird in der Zeit von Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021, während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

beim Wahlamt der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, Speyer, Raum 014 für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (6. September 2021) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021, bis 12:00 Uhr, bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle der Stadtverwaltung Speyer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

muss spätestens bis zum 10. September 2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 208 Neustadt – Speyer durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Speyer mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) der/des Antragstellenden anzugeben. Darüber hinaus soll zur zweifelsfreien Identifikation der/des Antragstellenden, diese/r Wählerverzeichnis- sowie die Wahlbezirksnummer, angegeben. Beide Angaben können der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular (Onlinewahlscheinantrag) steht im Internet unter <http://www.speyer.de/de/Rathaus/Wahlen/> zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an die Adresse wahlen@stadt-speyer.de gerichtet werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für solche Fälle hat das Wahlbüro der Stadtverwaltung Speyer im Rathaus, Maximilianstraße 12, Speyer am Samstag, dem 25. September 2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Eine wahlberechtigte Person, die im Wege der Briefwahl wählen will, erhält mit dem Wahlschein im Einzelnen folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Speyer abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18.00 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, den Wahlbrief nicht später als Donnerstag vor dem Wahltag auf den Postweg zu bringen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer (Stadthaus) oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden. Alternativ kann der Wahlbrief in den Hausbriefkasten des Rathauses Maximilianstraße 12, Speyer, eingeworfen werden.

Speyer, den 24. August 2021
Stadtverwaltung
In Vertretung
gez. *Irmgard Münch-Weinmann*
Beigeordnete



FB 1-110
Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

**II. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Sportausschusses am
Mittwoch, dem 01.09.2021, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus,
Maximilianstraße 12**

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Festlegung der Prioritätenliste für das Jahr 2021
2. Festlegung der Prioritätenliste für das Jahr 2022
3. Investitionskostenschüsse an die Sportvereine für das Jahr 2021
4. Vergabe der Sportfördermittel 2021
5. Informationen der Verwaltung

FB 3-350

**III. Ausschreibung gem. § 15 VgV
Auftragsbekanntmachung gem. § 37 VgV**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

**Lieferung von einem Lkw (5,5 t) mit Hubarbeitsbühne und Hybridantrieb
Vergabenummer: SSPE-2021-0057**

- a) Stadtverwaltung Speyer
Zentrale Vergabestelle
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Offenes Verfahren
- c) Angebote können abgegeben werden:
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:
Ein Lkw mit Hubarbeitsbühne, 23 m Arbeitshöhe, isoliertem Arbeitskorb und Hybridantrieb
(Neufahrzeug)
Stadtverwaltung Speyer
Abt. Stadtgrün
Landauer Straße 75
67346 Speyer
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Verbindliche Lieferzeit ab Auftragserteilung inkl. Überführung zum Auftraggeber - spätestens bis letzte Novemberwoche 2022
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:
[AI Vergabepattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](http://AI.Vergabepattform-Administration.Intelligence.AG(vmstart.de))
Seit dem 18. Oktober 2018 sind ausschließlich digitale Angebote zugelassen!



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Seite 4

- i) Angebotsfrist:
Abgabe der elektronischen Angebote bis Donnerstag, 23.09.2021, 11:00 Uhr
- j) Sicherheitsleistungen und Vertragsstrafen: nein
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Bieter haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Eigenerklärung zur Eignung (VHB Formblatt 124 LD) vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen.
Dieses enthält u. a. Eigenerklärungen bzw. Angaben
- über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
 - darüber, dass in den letzten drei Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt wurden (Referenzen)
 - darüber, dass die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen
 - über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
 - darüber, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet - oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
 - darüber, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
 - zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
 - zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124 LD, das den Vergabeunterlagen beiliegt.
Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind zu den o. g. Punkten auf gesondertes Verlangen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist entsprechende Bestätigungen vorzulegen.
Werden die angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
Weiteres ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.
- m) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- n) Zuschlagskriterium: Preis
- o) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer (§ 156 GWB)
Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, Rheinland-Pfalz, Tel.: +49 6131-16-2234, Fax: +49 6131-16-2113,
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlvw.rlp.de; www.mwwlvw.rlp.de



Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-110

Amtsblatt 27.08.2021

IV. Bekanntmachung zur Schuleinschreibung Schuljahr 2022/2023

GRUNDSCHULEN SPEYER

Schuleinschreibung zum Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder, die **vor dem 01. September 2022** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 schulpflichtig.

Die Eltern sind **verpflichtet**, ihre ab dem Schuljahr 2022/2023 schulpflichtigen Kinder bei der zuständigen Grundschule im September 2021 anzumelden. Dies gilt auch für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder, sowie für die im letzten Schuljahr zurückgestellten Kinder. Die Eltern sind verpflichtet auf eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes hinzuweisen.

Kinder, die in der Zeit **vom 01. September 2022 bis 31. Dezember 2022** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, **können** im Februar 2022 angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Der erste Schultag ist der 06.09.2022.

Schulpflichtige Kinder, die nach Feststellung des Gesundheitsamtes oder der Grundschule voraussichtlich nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können, werden durch die Schulbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) für die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt.

Folgende **Termine zur Schuleinschreibung 2022/2023** wurden von den einzelnen Grundschulen festgelegt:

Grundschulen

1. Woogbachschule:

Montag 13.09.2021 bis Freitag

17.09.2021.

Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze.

Norden: Bahnlinie Speyer-Schifferstadt, Alter Postweg.

Osten: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung, Josef-Schmitt-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Obere Langgasse (stadtauswärts), Schützenstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie Speyer-Germersheim.

Süden: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.

2. Grundschule Siedlungsschule:

Mittwoch 15.09.2021.

Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Seite 6

Schulbezirk:

Nördliches Stadtgebiet mit den umliegenden Höfen (einschl. des Industriegebietes West und dem Rinkenbergerhof) begrenzt durch die Bahnlinie Schifferstadt - Speyer bis in Höhe Alter Postweg, Alter Postweg, Wormser Landstraße bis Ecke Austraße - Austraße bis Rhein.

3. Salierschule:

Dienstag 14.09.2021 bis Donnerstag 16.09.2021. Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis zur Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer – Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung.
Norden: Austraße.

Osten: Rhein.

Süden: Speyerbach bis Sonnengasse, Sonnengasse, Nikolausgasse, Domplatz/Edith-Stein-Platz, Große Himmels-gasse, Johannesstraße, Armbruststraße, St.-Guido-Stifts-Platz, Hirschgraben, Bahnhofstraße (stadteinwärts), südliche Bahnüberführung bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.

4. Zeppelinerschule:

Freitag 24.09.2021.
Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Bahnlinie Speyer – Germersheim bis Schützenstraße, Schützenstraße (stadtauswärts), Obere Langgasse, Gerhart-Hauptmann-Straße.

Norden: Josef-Schmitt-Straße (stadteinwärts), südliche Bahnüberführung bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (stadtauswärts), Hirschgraben, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Große Himmels-gasse, Domplatz/Edith-Stein-Platz, Nikolausgasse, Sonnengasse bis Speyerbach, Speyerbach.

Osten: Rhein.

Süden: Umgehungsstraße bis zur Rulandstraße, Rulandstraße, Diakonissenstraße (stadtauswärts), Seekatzstraße (westwärts), Schwerdstraße (stadtauswärts), Landauer Straße (stadtauswärts) bis Umgehungsstraße, Umgehungsstraße bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

5. Grundschule im Vogelgesang: Freitag 17.09.2021.
Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.

Norden: Umgehungsstraße bis Landauer Straße, Landauer Straße (stadteinwärts), Schwerdstraße, Seekatzstraße, Diakonissenstraße (stadteinwärts), Rulandstraße, Umgehungsstraße.

Osten: Rhein.

Süden: Gemarkungsgrenze.

FB 3-350

V. Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrags

Ab dem 01.07.2021 neue Vorschriften für gewerbliche Automatenaufsteller sowie für Betriebsinhaber von Bestandsspielhallen und Gaststätten

1. Gewerbliche Automatenaufsteller (gegebenenfalls auch Gastwirte)

Der gewerbliche Automatenaufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit benötigt wie bisher eine Erlaubnis und eine schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsorts, die bei der Stadtverwaltung Speyer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 33c GewO) beantragt werden können.

Neu ist, dass die **Aufstellung** der vorgenannten Spielgeräte **in Gaststätten ab dem 01.07.2021** nach § 12a des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier angezeigt werden muss. **Anzeigepflichtig** ist der gewerbliche Automatenaufsteller und **gegebenenfalls auch der Gastwirt**, wenn er eigene (selbst angeschaffte) Geräte aufstellt oder wenn er vom Automatenaufsteller maßgebend an Gewinn und Verlust beteiligt wird, so dass er wirtschaftlich als Mitunternehmer erscheint. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 12a LGlüG kann von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 26 LGlüG).

2. Bestandsspielhallen

Nach der aktuellen Übergangsregelung in § 17 Abs. 5 LGlüG können sowohl Spielhallen mit einer bis zum 30.06.2021 befristet erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnis als auch Spielhallen, die vom Verbot der Mehrfachkonzession bzw. von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots bis zum 30.06.2021 befreit werden konnten, noch drei Monate, d. h. bis zum 30.09.2021 weitergeführt werden.

Für die Fortsetzung des Betriebs der Bestandsspielhallen nach Ablauf der dreimonatigen Übergangsregelung muss der Betriebsinhaber **spätestens bis zum 30.09.2021 einen Antrag zur Verlängerung der Erlaubnis bei der Stadtverwaltung Speyer** stellen. Der Antrag muss **vor Fristablauf (30.09.2021) bei der Stadtverwaltung Speyer eingegangen sein**.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Wird der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis fristgerecht gestellt, **gilt die erteilte Erlaubnis bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort** (§ 17 Abs. 5 Satz 2 LGLüG). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag nicht zu Lasten des Betriebsinhabers geht.

Informationen zu den Antragsunterlagen und den aktuellen rechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung können dem „**Merkblatt für Spielhallen**“ entnommen werden, das die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier auf ihrer Internetseite in der Rubrik „Glücksspielaufsicht“ veröffentlicht hat. Für etwaige Rückfragen wird die Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier unter der Telefonnummer 0651/9494-665 empfohlen.

Falls innerhalb der o. g. Frist (30.09.2021) **kein Antrag** auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wird, **muss behördlich die Fortsetzung des Betriebs** der Bestandsspielhalle **verhindert werden** (§ 15 Abs. 2 GewO), weil die Übergangsregelung in § 17 Abs. 5 Satz 2 LGLüG mangels Antragstellung nicht zur Anwendung kommt und die notwendige Erlaubnis für die Fortsetzung des Betriebs der Bestandsspielhalle fehlt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LGLüG).

3. Gaststätten

Betriebsinhaber von Gaststätten, in denen berechtigt Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sind nach § 12 Abs. 3 LGLüG zur Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem nach § 8 i. V. m. § 23 GlüStV 2021 verpflichtet. Das bedeutet, dass bei jeder spielwilligen Person vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte durch einen Abgleich der Identität der spielwilligen Person mit den bundesweiten Spielersperrsystem festzustellen ist, ob für die spielwillige Person eine Fremd- oder Selbstsperrung eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist die spielwillige Person durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren. Da das bundesweite Spielersperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 u. a. für Gaststätten neu aufgebaut werden muss, sind die Betriebsinhaber von Gaststätten nach der **Übergangsregelung in § 17 Abs. 7 Satz 3 LGLüG von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit, bis der Betrieb des bundesweiten Spielersperrsystems aufgenommen wird**. Für etwaige Rückfragen wird die Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier unter der Telefonnummer 0651/9494-825 empfohlen.

MWVLW

VI. Bauarbeiten im Bereich der Bahnhöfe Germersheim, Philippsburg, Speyer und Wörth

Schnellläuferprogramm: Projekt Wörth-Germersheim-Speyer

Die Deutsche Bahn ersetzt im Rahmen der Modernisierung der Strecke Wörth-Germersheim-Speyer- Schifferstadt die alte Stellwerkstechnik in den Bahnhöfen Germersheim, Philippsburg, Speyer und Wörth sowie auf den Strecken zwischen den Bahnhöfen durch moderne Stellwerkstechnik. Wir möchten Sie darüber informieren, dass es in der Zeit vom 10. Mai 2021 bis 22. Dezember 2021 im Bereich der oben genannten Bahnhöfe und Strecken zu Lärmbelästigungen durch Baumaßnahmen kommen kann. Über mögliche Auswirkungen in späteren Bauabschnitten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Es werden im Wesentlichen Kabeltiefbau-, Kabelverlege-, Signalstellungs- und Bahnübergangsarbeiten in den nachfolgenden Bahnhofsbereichen und den Strecken dazwischen tagsüber und nachts ausgeführt:

- Bf Germersheim: 10.05.2021 – 15.09.2021
- Bf Philippsburg: 14.08.2021 – 15.09.2021
- Bf Speyer: 31.08.2021 – 04.10.2021
- Bf Wörth: 05.10.2021 – 22.12.2021



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Seite 9

Zum Einsatz kommen u. a. Zwei-Wege-Bagger, Ramme, Radlader und Logistikgeräte.

Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Als Ansprechpartner zu diesen Bauarbeiten steht Ihnen unsere beauftragte Firma Thales Deutschland GmbH zur Verfügung:

- Telefonnummer: 0172/8283420
- E-Mailadresse: andreas.dahmann@thalgroup.com

Deutsche Bahn

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Elektrospeicherheizung – Alternativen möglich?

Viele Besitzer von Nachtstromspeicherheizungen möchten sich gerne von ihrem Heizsystem verabschieden – die einen wegen der hohen Stromkosten, die anderen aus ökologischen Gründen. Häuser, die vom Bau her auf elektrische Beheizung ausgelegt wurden, haben jedoch meist weder Lagerräume für eine Öl- oder Pelletheizung, noch besitzen sie Kamine für die Abgase. Außerdem stellt sich die Frage, ob Öl- und Gasheizungen noch zukunftsfähig sind. Wer also auf ein effizienteres Heizsystem umstellen will, steht vor verschiedenen Problemen und größeren Investitionskosten.

Bei Alternativen wie Erd- oder Flüssiggasheizung in Kombination mit Erneuerbaren Energien, Wärmepumpe oder Holz-Einzelofen gilt es die Eignung und die Kosten im Einzelfall festzustellen.

In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, die elektrische Beheizung durch Nachtstromspeichergeräte übergangsweise fortzuführen. Um die Stromkosten zu senken, sollte dann aber in den Wärmeschutz des Hauses investiert werden.

Bei den Überlegungen zu einem neuen Heizsystem oder zur Optimierung des alten stehen die Energieberater der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung zur Seite.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 21.09.21 von 16.00 – 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungs-orten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Seite 10

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 27.08.2021



Monika Kabs

Bürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.08.2021

Seite 11